

- 
28. Gesetz vom 16. März 2000, mit dem das Tiroler Musikschulgesetz geändert wird
29. Gesetz vom 15. März 2000, mit dem das Tiroler Vertragsbedienstetengesetz geändert wird (2. T-VBG-Novelle)
30. Gesetz vom 15. März 2000, mit dem das Tiroler Landesbeamten-gesetz 1998 geändert wird (29. Landesbeamten-gesetz-Novelle)
31. Gesetz vom 15. März 2000, mit dem das Gemeindebeamten-gesetz 1970 geändert wird
32. Gesetz vom 15. März 2000 über die Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft (Tiroler Land- und forst-wirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz 2000)
33. Verordnung der Landesregierung vom 21. März 2000, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend landwirt-schaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Vorderes Zillertal geändert wird
- 

## 28. Gesetz vom 16. März 2000, mit dem das Tiroler Musikschulgesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

### Artikel I

Das Tiroler Musikschulgesetz, LGBl. Nr. 44/1992, in der Fassung der Kundmachung LGBl. Nr. 8/2000 wird wie folgt geändert:

Der Abs. 1 des § 14 hat zu lauten:

„(1) Die Höhe der Förderung kann bis zu 50 v. H. des Personalaufwandes für den Leiter und die Lehrer der Musikschule und bis zu 50 v. H. der angemessenen Anschaffungskosten für die Musikinstrumente betragen. Sie ist in Abhängigkeit davon festzusetzen, inwieweit

a) die für einen dem Unterricht an Landesmusikschulen gleichwertigen Unterricht erforderlichen Schulräu-

me, Einrichtungen und Unterrichtsmittel vorhanden sind;

b) der Unterricht an der Musikschule, insbesondere hinsichtlich der Lehrpläne, der Prüfungen und der Unterrichtszeit, jenem an Landesmusikschulen entspricht;

c) der Leiter und die Lehrer der Musikschule die für Leiter bzw. Lehrer an Landesmusikschulen erforderliche Eignung aufweisen.“

### Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landtagspräsident:  
**Mader**

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Astl**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

# 29. Gesetz vom 15. März 2000, mit dem das Tiroler Vertragsbedienstetengesetz geändert wird (2. T-VBG-Novelle)

Der Landtag hat beschlossen:

## Artikel I

Das Tiroler Vertragsbedienstetengesetz, LGBl. Nr. 84/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 40/1999 wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 2 des § 1 hat die lit. n zu lauten:

„n) Personen, die im Rahmen der Ausbildung nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, BGBl. I Nr. 108/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 116/1999, nach dem MTD-Gesetz, BGBl. Nr. 460/1992, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 327/1996, nach dem MTF-SHD-G, BGBl. Nr. 102/1961, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 46/1999, oder nach dem Hebammengesetz, BGBl. Nr. 310/1994, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 116/1999, verwendet werden;“

2. In der lit. a des § 2 wird nach der Z. 15 folgende Bestimmung als Z. 16 angefügt:

„16. der Art. 3 Z. 4 und 8 bis 14 des Gesetzes BGBl. I Nr. 6/2000,“

3. In der lit. b des § 2 wird im fünften Satz das Zitat „des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 28/1999“ durch das Zitat „des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 106/1999“ ersetzt.

4. Der Abs. 1 des § 4 hat zu lauten:

„(1) Das Monatsentgelt des vollbeschäftigten Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas I beträgt:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe				
	a	b	c	d	e
	Schilling				
1	21350	16713	14699	14053	13408
2	21888	17141	15069	14340	13570
3	22429	17569	15438	14627	13731
3a	-	18003	-	-	-
4	23515	18461	16544	15486	14217
5	24057	18929	16914	15773	14378
6	24977	19418	17283	16058	14541
7	25908	19904	17651	16346	14700
8	26833	20594	18024	16633	14865
9	27754	21297	18818	17203	15189
10	29597	23144	19232	17490	15349
11	30523	24066	19651	17779	15510
12	31448	24985	20072	18071	15673
13	32370	25911	21350	18999	16160
14	35988	28683	21774	19328	16321
15	37195	29612	22200	19651	16483
16	38405	30532	22626	19981	16645
17	39614	31453	23052	20406	16807
18	40824	32373	23477	20858	16969
19	42034	33294	23902	21314	17131

5. Der Abs. 1 des § 5 hat zu lauten:

„(1) Das Monatsentgelt des vollbeschäftigten Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas II beträgt:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe				
	p1	p2	p3	p4	p5
	Schilling				
1	14780	14455	14130	13804	13477
2	15152	14776	14418	14030	13642
3	15525	15096	14704	14255	13805
4	16640	16052	15573	14930	14295
5	17016	16371	15856	15157	14458
6	17387	16687	16145	15383	14624
7	17758	17008	16434	15607	14784
8	18136	17329	16723	15835	14948
9	18941	17968	17300	16287	15279
10	19365	18303	17585	16511	15440
11	19791	18654	17875	16736	15603
12	20213	18999	18171	16965	15769
13	21501	20088	19114	17642	16256
14	21932	20455	19445	17867	16421
15	22361	20823	19771	18097	16583
16	22791	21193	20100	18339	16750
17	23219	21564	20431	18581	16917
18	23647	21934	20765	18823	17084
19	24077	22305	21099	19065	17251

6. Im Abs. 1 des § 7 werden in der lit. a und in der Z. 1 der lit. b jeweils die Zahl „1.509,-“ durch die Zahl „1.532,-“, in der Z. 2 der lit. b die Zahl „1.812,-“ durch die Zahl „1.839,-“, und in der lit. c die Zahl „575,-“ durch die Zahl „584,-“ ersetzt.

7. Im Abs. 4 des § 9 werden im ersten Satz die Zahl „21.890,-“ durch die Zahl „22.218,-“ und im dritten Satz die Zahl „26.438,-“ durch die Zahl „26.835,-“ ersetzt.

8. Im Abs. 1 des § 10 hat die lit. g zu lauten:

„g) Art. 3 Z. 36 des Gesetzes BGBl. I Nr. 6/2000 ist auf Vertragsbedienstete, mit denen gemäß § 36 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 ein Sondervertrag abgeschlossen worden ist, anzuwenden.“

9. Der Abs. 1 des § 15 hat zu lauten:

„(1) Kindergärtnerinnen und Sonderkindergärtnerinnen sind in die Entlohnungsgruppe ki einzureihen. Das Monatsentgelt in der Entlohnungsgruppe ki beträgt:

in der Entlohnungsstufe	Schilling
1 .....	19274,-
2 .....	19610,-
3 .....	19926,-
4 .....	20170,-
5 .....	20532,-
6 .....	21023,-
7 .....	21878,-
8 .....	22994,-
9 .....	23710,-
10 .....	24435,-

11 .....	25558,-
12 .....	26944,-
13 .....	28331,-
14 .....	29712,-
15 .....	31097,-
16 .....	32319,-
17 .....	33598,-
18 .....	34964,-
19 .....	36209,-“

3 .....	15435,-
4 .....	16602,-
5 .....	16840,-
6 .....	17078,-
7 .....	17319,-
8 .....	17558,-
9 .....	18035,-
10 .....	18272,-
11 .....	18514,-
12 .....	18757,-
13 .....	19531,-
14 .....	19806,-
15 .....	20074,-
16 .....	20351,-
17 .....	20709,-
18 .....	21087,-
19 .....	21467,-“

10. Der Abs. 1 des § 17 hat zu lauten:

„(1) Die Dienstzulage für Leiterinnen beträgt:

in der Dienstzulagengruppe	in den Entlohnungsstufen		
	1 bis 10	11 bis 15	ab 16
	Schilling		
I	2803	2973	3189
II	2561	2699	2877
III	2023	2141	2292
IV	1537	1634	1734
V	962	1029	1107

11. Der Abs. 3 des § 21 hat zu lauten:

„(3) Das Monatsentgelt in der Entlohnungsgruppe kgh beträgt:

in der Entlohnungsstufe	Schilling
1 .....	14956,-
2 .....	15196,-

Der Landtagspräsident:  
**Mader**

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Eberle**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

**Artikel II**

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2000 in Kraft, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Art. I Z. 1, Z. 2, soweit damit im § 2 lit. a Z. 16 der Art. 3 Z. 4, 9 und 10 des Gesetzes BGBl. I Nr. 6/2000 für Vertragsbedienstete in Geltung gesetzt wird, und Z. 3 tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

# 30. Gesetz vom 15. März 2000, mit dem das Landesbeamtengesetz 1998 geändert wird (29. Landesbeamtengesetz-Novelle)

Der Landtag hat beschlossen:

## Artikel I

Das Landesbeamtengesetz 1998, LGBl. Nr. 65, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 38/1999 wird wie folgt geändert:

1. Der zweite Satz des § 1 hat zu lauten:

„Ausgenommen sind die im § 1 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 302, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 6/2000, und die im § 1 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 296, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 6/2000, genannten Personen.“

2. Im § 2 hat in der lit. a die Z. 19 zu lauten:

„19. der Art. I Z. 2 und 3 der 2. Dienstrechts-Novelle 1998, BGBl. I Nr. 6/1999,“

3. Im § 2 erhalten in der lit. a die bisherigen Z. 19 und 20 die Ziffernbezeichnungen „20“ und „21“.

4. Im § 2 werden in der lit. a in der neuen Z. 21 der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Bestimmung als Z. 22 angefügt:

„22. der Art. 1 Z. 2 bis 4 des Gesetzes BGBl. I Nr. 6/2000;“

5. Im § 2 hat in der lit. c die Z. 20 zu lauten:

„20. der Art. II Z. 3, 19, 20 und 22 des Gesetzes BGBl. Nr. 518/1993,“

6. Im § 2 haben in der lit. c die Z. 23 bis 25 zu lauten:

„23. der Art. II Z. 3 des Gesetzes BGBl. Nr. 43/1995,  
24. der Art. II Z. 1, 3, 4, 6, 9, 11, 12 und 14 des Gesetzes BGBl. Nr. 297/1995,  
25. der Art. 2 Z. 8 lit. a des Gesetzes BGBl. Nr. 201/1996,“

7. Im § 2 erhalten in der lit. c die bisherigen Z. 25 bis 29 die Ziffernbezeichnungen „26“ bis „30“.

8. Im § 2 werden in der lit. c in der neuen Z. 30 der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Bestimmungen als Z. 31 und 32 angefügt:

„31. der Art. II Z. 2 bis 4, 7 bis 16 und 49 des Gesetzes BGBl. I Nr. 127/1999,  
32. der Art. 2 Z. 1 bis 4, 6 und 7 des Gesetzes BGBl. I Nr. 6/2000;“

9. Im § 2 hat in der lit. d die Z. 1 zu lauten:

„1. das Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 61/1997 mit Ausnahme

der Änderungen nach Art. VII des Gesetzes BGBl. Nr. 550/1994, nach Art. VIII Z. 2 des Gesetzes BGBl. Nr. 43/1995, nach Art. VI Z. 1 und 5 bis 7 des Gesetzes BGBl. Nr. 522/1995, nach Art. 4 Z. 6 und 7 des Gesetzes BGBl. Nr. 201/1996 und nach Art. III Z. 10 des Gesetzes BGBl. I Nr. 61/1997 sowie mit folgenden Abweichungen:

aa) von einer Kürzung der Ruhegenussbemessungsgrundlage nach § 4 Abs. 3 des Pensionsgesetzes 1965 kann weiters abgesehen werden, wenn die Dienstunfähigkeit durch eine außerordentlich schwere Erkrankung oder ein außerordentlich schweres Gebrechen verursacht wurde;

bb) die §§ 6 Abs. 2b und 56 Abs. 2 lit. b des Pensionsgesetzes 1965 gelten in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 6/2000;

cc) der Beitrag nach § 13a des Pensionsgesetzes 1965 beträgt 1,3 v. H. der Bemessungsgrundlage, wenn die wiederkehrende Leistung nach der genannten Vorschrift vor dem 1. Jänner 1999 gebührt hat oder der Versorgungsbezug von einem Ruhebezug abgeleitet wird, der vor dem 1. Jänner 1999 gebührt hat, in allen anderen Fällen 1,5 v. H. der Bemessungsgrundlage;

dd) § 41 des Pensionsgesetzes 1965 gilt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 138/1997 mit der Maßgabe, dass die Landesregierung den Anpassungsfaktor unter Bedachtnahme auf den für Bundesbeamte geltenden Anpassungsfaktor durch Verordnung festzusetzen hat;

ee) § 53 Abs. 2 lit. m des Pensionsgesetzes 1965 gilt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 7/1999,“

10. In der lit. e des § 2 wird im fünften Satz das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 28/1999“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 106/1999“ ersetzt.

11. Die lit. g des § 2 hat zu lauten:

„g) das Nebengebühreuzulagengesetz, BGBl. Nr. 485/1971, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 61/1997 mit Ausnahme der Änderungen nach Art. VIII des Gesetzes BGBl. Nr. 550/1994, nach Art. V des Gesetzes BGBl. Nr. 665/1994, nach Art. IX Z. 2 des Gesetzes BGBl. Nr. 43/1995, nach Art. VII des Gesetzes BGBl. Nr. 522/1995 und nach Art. 5 Z. 3 und 4 des Gesetzes BGBl. Nr. 201/1996 sowie mit folgenden Abweichungen:

1. § 2 Abs. 1a Z. 2 des Nebengebühreuzulagengesetzes gilt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 6/2000;

2. § 2 Abs. 2a des Nebengebühreuzulagengesetzes gilt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 6/1999;

3. § 2 Abs. 4 des Nebengebühreuzulagengesetzes gilt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 123/1998;

4. § 5 Abs. 3 des Nebengebühreuzulagengesetzes gilt nicht;

5. für den Beitrag nach § 5a des Nebengebühreuzulagengesetzes gilt die Regelung nach lit. d Z. 1 sublit. cc sinngemäß;

6. abweichend vom § 16a Abs. 1 des Nebengebühreuzulagengesetzes besteht der Anspruch auf eine Gutschrift von Nebengebührenwerten für eine vor der Versetzung oder dem Übertritt in den Ruhestand bezogene Verwendungszulage nach § 30a Abs. 1 Z. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 nur unter der Voraussetzung, dass der Beamte zum Zeitpunkt der Versetzung oder des Übertrittes in den Ruhestand keinen Anspruch auf eine solche Verwendungszulage hatte und die Verwendungszulage nicht nach § 15 ruhegenussfähig ist.“

12. Die §§ 9 und 10 haben zu lauten:

„§ 9

**Gehalt des Beamten  
der allgemeinen Verwaltung**

Das Gehalt des Beamten der allgemeinen Verwaltung beträgt in Schilling:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe					
	E	D	C	B	A	
I. Dienstklasse						
1	13055	13676	14300	-	-	
2	13228	13957	14674	-	-	
3	13400	14238	15046	-	-	
4	13570	14519	15422	-	-	
5	13739	14800	15795	-	-	
II. Dienstklasse						
1	13911	15077	16170	16170	-	
2	14083	15359	16541	16635	-	
3	14254	15638	16915	17103	-	
4	14425	15920	17287	17568	-	
5	14505	16077	17436	-	-	
6	14552	16138	17550	-	-	
III. Dienstklasse						
1	14598	16199	17605	18039	20419	
2	14769	16480	17662	18538	-	
3	14940	16759	18039	19053	-	
4	15109	17038	18438	19562	-	
5	15282	17319	-	-	-	
6	15453	17602	-	-	-	
7	15626	17882	-	-	-	
8	15795	-	-	-	-	
9	15967	-	-	-	-	
Dienstklasse						
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
1	18339	23888	29170	35517	47920	68233
2	19150	24765	30050	36670	50448	72049
3	19493	25648	30925	37817	52975	75861
4	20363	26523	32078	40342	56790	79681
5	21242	27406	33227	42869	60601	83495
6	22122	28287	34372	45398	64415	87307
7	23003	29170	35517	47920	68233	-
8	23888	30050	36670	50448	72049	-
9	24765	30925	37817	52975	-	-

§ 10

**Gehalt des Beamten  
in handwerklicher Verwendung**

Das Gehalt des Beamten in handwerklicher Verwendung beträgt in Schilling:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
	P1	P2	P3	P4	P5
I. Dienstklasse					
1	14300	13990	13676	13366	13055
2	14674	14300	13957	13586	13228
3	15046	14612	14238	13802	13400
4	15422	14924	14519	14020	13570
5	15795	15236	14800	14238	13739
II. Dienstklasse					
1	16170	15547	15077	14455	13911
2	16541	15855	15359	14674	14083
3	16915	16170	15638	14893	14254
4	17287	16480	15920	15109	14425
5	17436	16625	16077	15182	14505
6	17550	16708	16138	15253	14552
III. Dienstklasse					
1	17662	16791	16199	15328	14598
2	18039	17103	16480	15547	14769
3	18438	17415	16759	15764	14940
4	18845	17727	17038	15983	15109
5	19267	18039	17319	16199	15282
6	19691	18370	17602	16419	15453
7	20116	18709	17882	16635	15626
8	20927	19083	18170	16854	15795
9	21359	19756	18969	17073	15967

13. Im § 11 werden die Zahl „S 1.668,-“ durch die Zahl „S 1.693,-“ und die Zahl „S 2.120,-“ durch die Zahl „S 2.152,-“ ersetzt.

14. Der Abs. 1 des § 16 hat zu lauten:

„(1) Beamten, die in einer Landeskrankenanstalt Tätigkeiten im Sinne des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes, BGBl. I Nr. 108/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 116/1999, des MTD-Gesetzes, BGBl. Nr. 460/1992, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 327/1996, des MTF-SHD-G, BGBl. Nr. 102/1961, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 46/1999, oder des Hebammengesetzes, BGBl. Nr. 310/1994, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 116/1999, ausüben (Beamte des Krankenpflegedienstes), gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine ruhegenussfähige Pflegedienstzulage. Die Pflegedienstzulage ist Teil des Monatsbezuges des Beamten. Sie beträgt monatlich

a) für Beamte des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes und des medizinisch-technischen Fachdienstes S 1.532,-;

b) für Beamte des gehobenen Krankenpflegedienstes, des Krankenpflegefachdienstes und für Hebammen

1. bis zur Gehaltsstufe 5 der Dienstklasse II S 1.532,-,
  2. ab der Gehaltsstufe 6 der Dienstklasse II S 1.839,-;
- c) für Beamte der Sanitätshilfsdienste S 584,-.“

15. Im Abs. 1 des § 18 wird im zweiten Satz das Zitat „§ 8 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 632/1994“ durch das Zitat „§ 17 Abs. 2 Z. 6 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999“ ersetzt.

16. In der Anlage 1 hat bei den Ernennungserfordernissen für die Verwendungsgruppe A die Z. 1 zu lauten:

„1. Eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene Hochschulbildung. Diese ist durch den Erwerb eines aufgrund eines Diplomstudiums erlangten Diplomgrades nach § 66 Abs. 1 in Verbindung mit der Anlage 1 des Universitäts-Studiengesetzes, BGBl. I Nr. 48/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 167/1999, oder, wenn dieses Gesetz auf das Hochschulstudium des Beamten noch nicht anwendbar war, durch den Erwerb des entsprechenden Diplomgrades nach § 35 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 508/1995, nachzuweisen.“

17. In der Anlage 1 wird bei den Ernennungserfordernissen für die Verwendungsgruppe B in der lit. b der Z. 2 das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 36/1999“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 59/1999“ ersetzt.

### **Artikel II**

Die Übergangsbestimmung des Art. II der 25. Landesbeamtengesetz-Novelle, LGBl. Nr. 80/1995, in der Fassung des Art. IV Abs. 4 der Kundmachung LGBl. Nr. 65/1998, diese in der Fassung des Art. II des Gesetzes LGBl. Nr. 38/1999 wird wie folgt geändert:

Der Landtagspräsident:  
**Mader**

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Eberle**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

Im Abs. 5 wird in der lit. b das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 10/1999“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 6/2000“ ersetzt.

### **Artikel III**

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2000 in Kraft, soweit in den Abs. 2 bis 5 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Art. I Z. 5, 6, soweit damit der § 2 lit. c Z. 24 in Geltung gesetzt wird, und 8, soweit damit im § 2 lit. c Z. 31 der Art. II Z. 7 bis 9, 12, 13, 15, 16 und 49 des Gesetzes BGBl. I Nr. 127/1999 für Landesbeamte in Geltung gesetzt wird, tritt mit 17. Juni 1998 in Kraft.

(3) Art. I Z. 11, soweit damit der § 2 lit. g Z. 3 in Geltung gesetzt wird, tritt mit 1. Jänner 1999 in Kraft.

(4) Art. I Z. 2, 8, soweit damit im § 2 lit. c Z. 31 der Art. II Z. 2 bis 4 und 14 des Gesetzes BGBl. I Nr. 127/1999 für Landesbeamte in Geltung gesetzt wird, tritt mit 1. Juli 2000 in Kraft.

(5) Art. I Z. 1, 3, 6, soweit damit der § 2 lit. c Z. 23 in Geltung gesetzt wird, 7, 8, soweit damit im § 2 lit. c Z. 31 der Art. II Z. 10 und 11 des Gesetzes BGBl. I Nr. 127/1999 und im § 2 lit. c Z. 32 der Art. 2 Z. 1, 3 und 4 des Gesetzes BGBl. I Nr. 6/2000 für Landesbeamte in Geltung gesetzt werden, Art. I Z. 10, 16 und 17 und Art. II treten mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

# 31. Gesetz vom 15. März 2000, mit dem das Gemeindebeamtengesetz 1970 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

## Artikel I

Das Gemeindebeamtengesetz 1970, LGBl. Nr. 9, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 39/1999, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 des § 50a wird im ersten Satz das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 9/1999“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 6/2000“ ersetzt.

2. Der Abs. 2 des § 51d hat zu lauten:

„(2) Das Gehalt in der Verwendungsgruppe Ki beträgt:

in der Gehaltsstufe	Schilling
1 .....	18795,-
2 .....	19120,-
3 .....	19384,-
4 .....	19669,-
5 .....	19926,-
6 .....	20338,-
7 .....	20738,-
8 .....	21195,-
9 .....	22441,-
10 .....	23597,-
11 .....	24286,-
12 .....	25834,-
13 .....	27155,-
14 .....	28483,-
15 .....	29804,-
16 .....	30985,-
17 .....	32209,-“

## Artikel II

Der Art. III des Gesetzes LGBl. Nr. 85/1993, zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes LGBl. Nr. 39/1999, wird wie folgt geändert:

In der lit. b hat die Z. 2 zu lauten:

„2. Kindergärtnerinnen, Sonderkindergärtnerinnen, Erzieher und Sondererzieher sind in die Entlohnungsgruppe ki einzureihen. Das Monatsentgelt in der Entlohnungsgruppe ki beträgt:

in der Entlohnungsstufe	Schilling
1 .....	19274,-
2 .....	19610,-
3 .....	19926,-
4 .....	20170,-
5 .....	20532,-
6 .....	21023,-
7 .....	21878,-
8 .....	22994,-
9 .....	23710,-
10 .....	24435,-
11 .....	25558,-
12 .....	26944,-
13 .....	28331,-
14 .....	29712,-
15 .....	31097,-
16 .....	32319,-
17 .....	33598,-
18 .....	34964,-
19 .....	36209,-“

## Artikel III

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2000 in Kraft.

Der Landtagspräsident:  
**Mader**

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Streiter**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

# 32. Gesetz vom 15. März 2000 über die Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft (Tiroler Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz 2000)

Der Landtag hat beschlossen:

## 1. Abschnitt

### Allgemeines

#### § 1

#### Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Berufsausbildung der Land- und Forstarbeiter und der familieneigenen Dienstnehmer nach § 2 Abs. 1 bzw. § 3 Abs. 2 lit. a bis c der Landarbeitsordnung 2000, LGBl. Nr. 27, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Dieses Gesetz gilt für die Ausbildung von selbstständigen Berufsangehörigen in der Land- und Forstwirtschaft zum Facharbeiter und zum Meister sinngemäß.

#### § 2

#### Begriffsbestimmungen

(1) Lehrberechtigte sind natürliche und juristische Personen und Personengesellschaften des Handelsrechtes, die einen Betrieb im Sinne des § 5 der Landarbeitsordnung 2000 führen und als Lehrberechtigte anerkannt wurden.

(2) Ein Lehrbetrieb ist ein land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb, der als Lehrbetrieb anerkannt wurde.

(3) Ausbilder sind die in einem Lehrbetrieb mit der Ausbildung von Lehrlingen beauftragten geeigneten Dienstnehmer und die sonstigen in einem Lehrbetrieb tätigen und mit der Ausbildung von Lehrlingen beauftragten geeigneten Personen.

(4) Lehrlinge sind Dienstnehmer, die aufgrund eines Lehrvertrages zur Erlernung eines Lehrberufes bei einem Lehrberechtigten fachlich ausgebildet und im Rahmen dieser Ausbildung verwendet werden.

## 2. Abschnitt

### Berufsausbildung

#### § 3

#### Umfang

(1) Die Berufsausbildung hat eine umfassende berufliche Bildung und die für die Ausübung einer Facharbeiter- oder Meistertätigkeit in einem land- und forstwirtschaftlichen Lehrberuf notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten, darunter auch der Umwelt- und Landschaftspflege, zu vermitteln.

(2) Die Berufsausbildung erfolgt in folgenden Bereichen:

- a) Landwirtschaft,
- b) ländliche Hauswirtschaft,
- c) Gartenbau,
- d) Feldgemüsebau,
- e) Obstbau und Obstverwertung,
- f) Weinbau und Kellerwirtschaft,
- g) Molkerei- und Käsereiwirtschaft,
- h) Pferdewirtschaft,
- i) Fischereiwirtschaft,
- j) Geflügelwirtschaft,
- k) Bienenwirtschaft,
- l) Forstwirtschaft,
- m) Forstgarten- und Forstpflégewirtschaft,
- n) landwirtschaftliche Lagerhaltung.

(3) Die im Abs. 2 genannten Bereiche sind zugleich auch die Lehrberufe für die Ausbildung zum Facharbeiter.

(4) Lehrberufe können verwandt gestellt werden. Verwandte Lehrberufe sind solche, bei denen gleiche oder ähnliche Roh- und Hilfsstoffe sowie Werkzeuge verwendet werden oder Tätigkeiten zu verrichten sind, die gleiche oder ähnliche Arbeitsgänge erfordern.

(5) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen zu erlassen über

- a) die als verwandt gestellten Lehrberufe,
- b) das Ausmaß der Anrechnung von gleichen oder ähnlichen Lehrzeiten zwischen land- und forstwirtschaftlichen Lehrberufen untereinander beziehungsweise mit solchen gewerblicher Art und
- c) den allfälligen Ersatz von Prüfungen oder Teilprüfungen durch die Ablegung gleicher oder ähnlicher Prüfungen im Rahmen eines anderen Lehrberufes.

#### § 4

#### Gliederung der Berufsausbildung

Die Berufsausbildung in den im § 3 Abs. 2 genannten Lehrberufen gliedert sich in die Ausbildung zum Facharbeiter und zum Meister.

## 3. Abschnitt

### Ausbildung zum Facharbeiter

#### § 5

#### Ausbildung

(1) Die Ausbildung zum Facharbeiter erfolgt durch die Lehre und durch fachliche Weiterbildung. Die Lehre

kann in mehreren Lehrbetrieben zurückgelegt werden. Eine gleichzeitige Ausbildung in mehreren Betrieben ist jedoch nicht zulässig.

(2) Die Lehrzeit dauert drei Jahre.

(3) Die Lehrzeit kann um höchstens ein Jahr verlängert werden, wenn eine Berufsschulklasse wiederholt oder eine Facharbeiterprüfung nicht bestanden wird. Die Lehrzeit kann um höchstens zehn Wochen verkürzt werden, wenn die Facharbeiterprüfung nach § 7 Abs. 1 vorzeitig abgelegt wird.

(4) Die bei der Landeslandwirtschaftskammer eingereichte land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat, wenn keine Verwandtstellung von Lehrberufen erfolgt ist, im Einzelfall auf Antrag mit Bescheid

a) Lehrzeiten aus Lehrberufen außerhalb der Land- und Forstwirtschaft oder

b) in der Land- und Forstwirtschaft zurückgelegte Lehr- oder Schulzeiten

unter Beachtung auf die Dauer des jeweiligen Lehrverhältnisses oder der Schulzeit sowie auf die Verwertbarkeit dieser Ausbildungszeiten anzurechnen, soweit eine solche Anrechnung nicht bereits durch Verordnung nach Abs. 6 festgelegt ist.

(5) Für das Ausmaß der Anrechnung von Lehr- und Schulzeiten ist die Verwertbarkeit der Lehrinhalte und der praktischen Tätigkeit maßgebend. Die Schulzeit in einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule ist jedenfalls zur Gänze auf die Lehrzeit in der Hauptfachrichtung anzurechnen. Vor der Entscheidung über die Anrechnung von Schulzeiten ist die zuständige Schulbehörde zu hören.

(6) Die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle kann allgemein durch Verordnung nach Maßgabe des Abs. 5 festlegen, welche zurückgelegten Lehr- und Schulzeiten nach Abs. 4 jedenfalls anzurechnen sind. Werden Schulzeiten angerechnet, so ist vor der Erlassung der Verordnung die zuständige Schulbehörde zu hören.

## § 6

### **Land- und forstwirtschaftliche Berufsschule**

(1) Während der Lehrzeit ist der Besuch der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschule nach Maßgabe der betreffenden Bestimmungen des Tiroler Landwirtschaftlichen Schulgesetzes 1988, LGBl. Nr. 34, in der jeweils geltenden Fassung Pflicht, soweit diese Schulpflicht nicht bereits in einem vorangegangenen Lehrverhältnis oder durch den Besuch einer die Berufsschule ersetzenden Fachschule erfüllt wurde.

(2) Ein Lehrling, der die Berufsschulpflicht noch nicht erfüllt hat, hat in jedem Lehrjahr, in dem er keine einschlägige Berufsschule besucht, einen Fachkurs mit einer Gesamtdauer von mindestens 120 Unterrichtsstunden zu besuchen.

(3) Kann in einem Lehrberuf nach § 3 Abs. 2 kein Fachkurs angeboten werden, so hat die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle für den Lehrling einen sonstigen Kurs zu bestimmen, der die in einem Fachkurs zu behandelnden Ausbildungsbereiche umfasst.

## § 7

### **Zulassung zur Facharbeiterprüfung**

(1) Ein Lehrling ist nach ordnungsgemäßer Beendigung der Lehrzeit und erfolgreichem Besuch der nach § 6 vorgeschriebenen Berufsschule, Fachkurse oder sonstigen Kurse zur Facharbeiterprüfung zuzulassen. Ein Lehrling kann auf Antrag auch innerhalb der letzten zehn Wochen der festgesetzten Lehrzeit, jedoch erst nach dem erfolgreichen Besuch der nach § 6 vorgeschriebenen Berufsschule, Fachkurse oder sonstigen Kurse zur Facharbeiterprüfung zugelassen werden.

(2) Prüfungswerber, die die Berufsschule abgeschlossen haben, können bereits ab dem Beginn des letzten Lehrjahres die Zulassung zur Facharbeiterprüfung beantragen und zur Facharbeiterprüfung antreten, wenn der Lehrberechtigte diesem Antrag zustimmt oder das Lehrverhältnis einvernehmlich gelöst wurde oder vor Ablauf der vereinbarten Lehrzeit geendet hat.

(3) Die erfolgreiche Ablegung der Facharbeiterprüfung berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Facharbeiter“ in Verbindung mit der Bezeichnung des Lehrberufes.

## § 8

### **Ausbildung durch Besuch einer Schule**

(1) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Facharbeiterprüfung nach § 7 Abs. 1 werden durch den Besuch einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule, soweit mit diesem der erfolgreiche Besuch einer Berufsschule erfüllt wird, dann ersetzt, wenn die Zeiten des Fachschulbesuches nach der allgemeinen Schulpflicht und einer praktischen Tätigkeit oder einer Lehrzeit zusammen mindestens 36 Monate betragen.

(2) Der erfolgreiche Besuch der vierten Klasse einer berufsbildenden höheren Schule, soweit damit der erfolgreiche Besuch einer dreijährigen land- und forstwirtschaftlichen Fachschule erfüllt wird, und eine mindestens halbjährige einschlägige praktische Tätigkeit ersetzen die

Lehre und die Facharbeiterprüfung in der Hauptfachrichtung.

(3) Der erfolgreiche Besuch einer dreijährigen land- und forstwirtschaftlichen Fachschule und eine mindestens einjährige einschlägige praktische Tätigkeit ersetzen die Lehre und die Facharbeiterprüfung in der Hauptfachrichtung.

(4) Der erfolgreiche Besuch einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt oder der erfolgreiche Abschluss eines einschlägigen Studiums an der Universität für Bodenkultur ersetzen die Lehre und die Facharbeiterprüfung in den einschlägigen Bereichen nach § 3 Abs. 2.

(5) Die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat auf Antrag mit Bescheid zu bestimmen, inwieweit die erfolgreich abgelegte Lehrabschlussprüfung in einem gewerblichen Lehrberuf oder die erfolgreich abgelegte Facharbeiterprüfung in einem anderen als dem angestrebten Bereich nach § 3 Abs. 2 die Facharbeiterprüfung ersetzt. Für das Ausmaß der Anrechnung ist die Verwertbarkeit der Lehrinhalte und der praktischen Tätigkeit maßgebend.

#### § 9

##### **Sonderformen der Ausbildung zum Facharbeiter**

(1) Die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat Ausbildungswerbern, die nicht in einem Dienstverhältnis in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigt sind, auf ihren Antrag eine über einen längeren als dem im § 5 Abs. 2 festgelegten Zeitraum verteilte Ausbildung zu gestatten. Ausbildungswerbern, die eine Teilzeit- oder Saisonarbeit ausüben, die nicht zur Land- und Forstwirtschaft zählt, ist die Praxiszeit um den aliquoten Teil ihrer Teilzeit- oder Saisonarbeit zu verlängern.

(2) Ausbildungswerber im Sinne des Abs. 1, die das 20. Lebensjahr vollendet haben und insgesamt eine mindestens dreijährige praktische Tätigkeit im jeweiligen Ausbildungsbereich und den erfolgreichen Besuch eines Fachkurses mit einer Gesamtdauer von mindestens 200 Unterrichtsstunden nachweisen, sind zur Facharbeiterprüfung zuzulassen. Als praktische Tätigkeit gilt auch eine in einem Bereich nach § 3 Abs. 2 im Ausmaß von mindestens 20 Stunden in der Woche ausgeübte Nebenerwerbstätigkeit.

#### § 10

##### **Anschlusslehre**

(1) Die Dauer einer Lehrausbildung im Anschluss an eine Lehre in der Land- und Forstwirtschaft oder an eine

die Lehre und die Facharbeiterprüfung ersetzende gleichwertige Ausbildung (Anschlusslehre) hat mindestens ein Jahr zu betragen und darf zwei Jahre nicht übersteigen. Für die Anrechnung gilt § 5 Abs. 4 und 5 sinngemäß.

(2) Die Landesregierung hat einen Lehrling bei der Anschlusslehre von der Berufsschulpflicht teilweise zu befreien, wenn er bereits eine gleichwertige schulische Bildung genossen hat. Für die Anrechnung gelten die §§ 5 und 6 sinngemäß.

#### § 11

##### **Erwerb und Nachweis besonderer Fähigkeiten**

(1) Einem Facharbeiter sind im Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Facharbeiterprüfung besondere Fähigkeiten zu bescheinigen, wenn er eine Zusatzprüfung über das betreffende Fachgebiet erfolgreich abgelegt hat. Die Zusatzprüfung kann gleichzeitig mit der Facharbeiterprüfung oder zu einem späteren Zeitpunkt abgelegt werden.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Zusatzprüfung sind:

a) die Vorlage einer Bescheinigung des Lehrberechtigten oder Dienstgebers über eine mindestens einjährige besondere Verwendung in dem betreffenden Fachgebiet und

b) der Nachweis über den Besuch eines einschlägigen Fachkurses mit einer Gesamtdauer von mindestens 160 Unterrichtsstunden oder einer einschlägigen Spezialausbildung im Rahmen eines Fachschulbesuches.

(3) Die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat durch Verordnung die Fachgebiete innerhalb der im § 3 Abs. 2 genannten Bereiche zu bestimmen, in denen besondere Fähigkeiten bescheinigt werden können, wenn sich besondere Ausbildungsbedürfnisse aufgrund der Entwicklung in der Land- und Forstwirtschaft dafür ergeben.

#### 4. Abschnitt

##### **Ausbildung zum Meister**

#### § 12

##### **Zulassung zur Meisterprüfung**

(1) Ein Facharbeiter ist nach Vollendung des 21. Lebensjahres und nach einer mindestens dreijährigen Verwendung als Facharbeiter und dem erfolgreichen Besuch eines Vorbereitungslehrganges mit einer Gesamtdauer von mindestens 240 Unterrichtsstunden zur Meisterprüfung zuzulassen.

(2) Personen, die

a) ein einschlägiges Studium an der Universität für Bodenkultur erfolgreich abgeschlossen haben und eine mindestens einjährige praktische Tätigkeit nachweisen oder

b) eine höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalt erfolgreich besucht haben und eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit nachweisen, sind zur Meisterprüfung zuzulassen und haben nur den praktischen Teil der Meisterprüfung abzulegen.

(3) Die erfolgreiche Ablegung der Meisterprüfung berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Meister“ in Verbindung mit der Bezeichnung des Bereiches nach § 3 Abs. 2.

### § 13

#### **Zulassung von Selbstständigen zur Meisterprüfung**

Selbstständige Berufsangehörige in der Land- und Forstwirtschaft sind zur Meisterprüfung zuzulassen, wenn sie

a) mindestens eine dreijährige land- und forstwirtschaftliche Fachschule erfolgreich besucht haben und eine mindestens dreijährige praktische Tätigkeit und den erfolgreichen Besuch eines Vorbereitungslehrganges mit einer Gesamtdauer von mindestens 240 Unterrichtsstunden nachweisen oder

b) mindestens sieben Jahre einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht geführt haben und so eine tatsächliche Befähigung glaubhaft machen sowie den erfolgreichen Besuch eines Vorbereitungslehrganges mit einer Gesamtdauer von mindestens 360 Unterrichtsstunden nachweisen oder

c) das 24. Lebensjahr vollendet haben, mindestens drei Jahre einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb zumindest im Nebenerwerb geführt haben und den erfolgreichen Besuch eines Vorbereitungslehrganges mit einer Gesamtdauer von mindestens 360 Unterrichtsstunden nachweisen.

### § 14

#### **Sonderformen bei der Ausbildung zum Meister**

(1) Hat ein Facharbeiter besondere Fähigkeiten im Sinne des § 11 erworben und kann er neben allgemeinen Kenntnissen in seinem Ausbildungsberuf besondere Kenntnisse auf diesem Fachgebiet nachweisen, so erwirbt er die Berufsbezeichnung „Meister“ mit der Bezeichnung des betreffenden Fachgebietes.

(2) § 11 Abs. 2 und 3 gilt sinngemäß.

## 5. Abschnitt

### **Ausnahmebestimmungen**

#### § 15

#### **Nachsicht**

(1) Die Landesregierung hat, soweit sich aus Abs. 2 nichts anderes ergibt, auf Antrag bei Vorliegen einer hinreichenden tatsächlichen Befähigung die für die Zulassung zu einer Prüfung nach diesem Gesetz erforderlichen Voraussetzungen nachzusehen. Vor der Erlassung des Bescheides über die Nachsicht ist die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle zu hören.

(2) Die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat auf Antrag die für die Zulassung zur Facharbeiterprüfung erforderlichen Voraussetzungen nachzusehen, wenn der Nachsichtswerber das 20. Lebensjahr vollendet hat und glaubhaft macht, dass er auf andere Weise die im betreffenden Lehrberuf erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse, beispielsweise durch eine entsprechend lange praktische Tätigkeit in einem Zweig der Land- und Forstwirtschaft oder einschlägige Fachkurse oder Praktika in einem Zweig der Land- und Forstwirtschaft und jedenfalls durch den erfolgreichen Besuch eines Vorbereitungslehrganges mit einer Gesamtdauer von mindestens 200 Unterrichtsstunden, erworben hat.

(3) Ein Nachsichtswerber für die Meisterprüfung muss eine mindestens siebenjährige praktische Tätigkeit in einem Zweig der Land- und Forstwirtschaft und den erfolgreichen Besuch eines Vorbereitungslehrganges mit einer Gesamtdauer von mindestens 360 Unterrichtsstunden für die Meisterprüfung nachweisen.

## 6. Abschnitt

### **Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle**

#### § 16

#### **Wirkungsbereich**

(1) Die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat nach Bedarf die erforderlichen Fachkurse und Vorbereitungslehrgänge für die Ausbildungserfordernisse durchzuführen. Sie hat mit Bescheid Fachkurse und Vorbereitungslehrgänge anderer Stellen anzuerkennen, wenn sie nach Dauer, Ausbildungsziel und Lehrinhalt den Ausbildungserfordernissen nach diesem Gesetz oder einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung entsprechen.

(2) Auf das Verfahren vor der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle als Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 anzuwenden. In zweiter Instanz entscheidet die Landesregierung. Sie ist auch sachlich in Betracht kommende Oberbehörde.

(3) Die Verordnungen der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle sind im amtlichen Kundmachungsorgan der Landeslandwirtschaftskammer und im Boten für Tirol kundzumachen.

(4) Die Landesregierung hat gesetzwidrige Verordnungen der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle durch Verordnung aufzuheben. Eine solche Verordnung ist in gleicher Weise kundzumachen wie die aufgehobene Verordnung.

## 7. Abschnitt

### **Lehrbetriebe, Lehrberechtigte**

#### § 17

##### **Lehrbetriebe**

(1) Die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat land- und forstwirtschaftliche Betriebe im Sinne des § 5 der Landarbeitsordnung 2000 mit Bescheid als Lehrbetriebe anzuerkennen, wenn sie durch die Art und die Größe des Betriebes und durch deren gute Führung dafür geeignet und insbesondere hinsichtlich des Schutzes der Dienstnehmer den diesbezüglichen Bestimmungen der Landarbeitsordnung 2000 entsprechend eingerichtet sind.

(2) Um die Anerkennung als Lehrbetrieb ist bei der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle schriftlich anzusuchen. Vor der Erlassung des Bescheides über die Anerkennung sind die Bauernkammer, die Landarbeiterkammer und die Land- und Forstwirtschaftsinspektion zu hören.

(3) Die Anerkennung ist unter Bedingungen oder mit Auflagen zu erteilen, soweit dies erforderlich ist, um den Voraussetzungen nach Abs. 1 zu entsprechen. Die Anerkennung kann sich auf einzelne Bereiche nach § 3 Abs. 2 erstrecken.

(4) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht mehr gegeben sind oder den Bedingungen oder Auflagen nach Abs. 3 nicht entsprechen wird.

#### § 18

##### **Lehrberechtigte**

(1) Die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat natürliche Personen mit Be-

scheid als Lehrberechtigte in einem Lehrbetrieb anzuerkennen, wenn sie verlässlich und fachlich geeignet sind.

(2) Als nicht verlässlich sind Personen anzusehen, die wegen einer vorsätzlichen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Handlung oder wegen einer strafbaren Handlung gegen fremdes Vermögen oder gegen die Sittlichkeit von einem Gericht verurteilt wurden, es sei denn, dass die Verurteilung getilgt ist oder der Beschränkung über die Erteilung von Auskünften aus dem Strafregister nach den tilgungsrechtlichen Vorschriften unterliegt. Zur Beurteilung der Verlässlichkeit ist dem Ansuchen eine Strafregisterbescheinigung anzuschließen.

(3) Fachlich geeignet sind jedenfalls Personen, die

a) ein einschlägiges Studium an der Universität für Bodenkultur erfolgreich abgeschlossen haben,

b) eine einschlägige höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalt erfolgreich besucht haben oder

c) im jeweiligen Bereich nach § 3 Abs. 2 die Meisterprüfung abgelegt haben.

(4) Ist der Eigentümer eines Lehrbetriebes eine juristische Person oder wird der Betrieb nicht durch den Eigentümer oder den Pächter geleitet oder erfüllt der Eigentümer oder der Pächter nicht die Voraussetzungen nach Abs. 1, so darf die Anerkennung als Lehrberechtigter nur erfolgen, wenn im Betrieb ein geeigneter Dienstnehmer oder eine sonstige im Betrieb tätige geeignete Person mit der Ausbildung von Lehrlingen beauftragt ist, der (die) die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt.

(5) Um die Anerkennung als Lehrberechtigter ist bei der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle schriftlich anzusuchen. Vor der Erlassung des Bescheides über die Anerkennung sind die Bauernkammer, die Landarbeiterkammer und die Land- und Forstwirtschaftsinspektion zu hören.

(6) Die Anerkennung kann sich auf die Lehrberechtigung in einzelnen Bereichen nach § 3 Abs. 2 erstrecken.

(7) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nach den Abs. 1 oder 4 nicht mehr gegeben sind.

#### § 19

##### **Lehrstellenvormerkung**

Die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat ein Verzeichnis der anerkannten Lehrbetriebe und Lehrberechtigten aufzulegen. Eine Durchschrift des Verzeichnisses und seiner Änderungen ist dem zuständigen Arbeitsmarktservice, der Bauernkammer, der Landarbeiterkammer und der Land- und Forstwirtschaftsinspektion zu übersenden.

## 8. Abschnitt

### **Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften, Berufsbezeichnungen**

#### § 20

#### **Ausbildungsordnungen**

(1) Die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat für die einzelnen Bereiche nach § 3 Abs. 2 durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Ausbildung zum Facharbeiter und zum Meister zu erlassen. In diesen Verordnungen sind entsprechend den Besonderheiten der einzelnen Bereiche nach § 3 Abs. 2 insbesondere die Eignung, die Anforderungen, die zu erreichenden Lehrziele, die Lehrpläne, die Dauer der Fachkurse und die Voraussetzungen für den Nachweis besonderer Fähigkeiten in einem Fachgebiet zu regeln.

(2) Bei der Erlassung der Verordnungen nach Abs. 1 ist auf die Ausbildungsziele, auf die Vermittlung des für die Facharbeiter- und die Meisterprüfung erforderlichen Fachwissens einschließlich der praktischen Kenntnisse Bedacht zu nehmen. Dabei sind die Lehrpläne, das Unterrichtsausmaß und die Leistungsbeurteilungen der land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen nach dem Tiroler Landwirtschaftlichen Schulgesetz 1988 zu berücksichtigen.

#### § 21

#### **Prüfungskommission**

(1) Die Prüfungen sind von der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle durchzuführen. Diese hat die erforderliche Anzahl an Prüfungskommissionen für die Facharbeiter- und die Meisterprüfungen in den einzelnen Bereichen nach § 3 Abs. 2 zu bestellen.

(2) Jede Prüfungskommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Ein Mitglied der Prüfungskommission muss Lehrer an einer land- und forstwirtschaftlichen Berufs- oder Fachschule nach dem Tiroler Landwirtschaftlichen Schulgesetz 1988 sein. Je ein weiteres Mitglied muss aus dem Kreis der selbstständigen und der unselbstständigen Berufsangehörigen der Land- und Forstwirtschaft im Sinne des Tiroler Landwirtschaftskammergesetzes, LGBl. Nr. 79/1993, in der jeweils geltenden Fassung jenes Bereiches nach § 3 Abs. 2 kommen, in dem die Berufsausbildung des Prüfungswerbers erfolgt ist.

(3) Die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat für jede Prüfungskommission den Lehrer an einer land- und forstwirtschaftlichen Be-

rufs- oder Fachschule auf Vorschlag der Landesregierung und die weiteren Mitglieder je zur Hälfte auf Vorschlag der Bauernkammer und der Landarbeiterkammer auf die Dauer von sechs Jahren zu bestellen. In gleicher Weise ist für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat aus dem Kreis der Mitglieder einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden zu bestellen.

(4) Soweit es sich nicht um Lehrer an einer land- und forstwirtschaftlichen Berufs- oder Fachschule handelt, dürfen zu Mitgliedern der Prüfungskommission nur Personen bestellt werden, die verlässlich und fachlich befähigt sind.

(5) Für die Beurteilung der Verlässlichkeit gilt § 18 Abs. 2 erster Satz.

(6) Fachlich befähigt sind

a) Meister in den betreffenden Bereichen nach § 3 Abs. 2 und

b) Personen, die eine inländische Universität, eine einschlägige höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalt oder eine sonstige allgemeinbildende oder berufsbildende höhere Schule erfolgreich besucht haben.

(7) Ein Mitglied der Prüfungskommission scheidet vorzeitig aus durch Verzicht auf die Mitgliedschaft oder durch Widerruf der Bestellung. Der Verzicht ist gegenüber der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle schriftlich zu erklären. Er wird eine Woche nach dem Einlangen der Verzichtserklärung unwiderruflich und, sofern in der Verzichtserklärung nicht ein späterer Zeitpunkt angegeben ist, wirksam. Die Bestellung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 4 nicht mehr gegeben sind. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist für die restliche Funktionsdauer ein neues Mitglied zu bestellen. Der Vorsitzende wird im Falle seiner Verhinderung durch den Stellvertreter, die weiteren Mitglieder werden im Falle ihrer Verhinderung durch das jeweilige Ersatzmitglied vertreten.

(8) Den Mitgliedern der Prüfungskommission gebührt für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung, deren Höhe unter Bedachtnahme auf den Zeitaufwand und die Mühewaltung durch Verordnung der Landesregierung festzusetzen ist.

#### § 22

#### **Prüfungsverfahren**

(1) Um die Zulassung zur Prüfung ist bei der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle schriftlich anzusuchen.

(2) Die Prüfungen sind am Sitz der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle oder an einer von ihr bestimmten land- und forstwirtschaftlichen Berufs- oder Fachschule nach dem Tiroler Landwirtschaftlichen Schulgesetz 1988 abzuhalten. Die Prüfungen sind nicht öffentlich.

(3) Die Prüfungswerber haben zugleich mit der Anmeldung zur Prüfung eine Prüfungsgebühr zu entrichten, deren Höhe unter Bedachtnahme auf die der Landeslandwirtschaftskammer aus der Durchführung der Prüfung erwachsenden Kosten durch Verordnung der Landesregierung festzusetzen ist. Tritt der Prüfungswerber zur Prüfung nicht an, so ist auf Antrag die Prüfungsgebühr zurückzuzahlen, wenn der Prüfungswerber durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis zur Prüfung nicht antreten konnte und ihn kein Verschulden trifft.

(4) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen, einem mündlichen und einem praktischen Teil. Über die bestandene Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen. Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Teile der Prüfung bestanden wurden. Die gesamte Prüfung oder Teile der Prüfung dürfen höchstens zweimal wiederholt werden.

### § 23

#### **Prüfungsordnungen**

Die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat für die einzelnen Bereiche nach § 3 Abs. 2 durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Prüfungen zum Facharbeiter und zum Meister zu erlassen. In diesen Verordnungen sind insbesondere zu regeln:

a) unter Bedachtnahme auf die Ausbildung die Gegenstände der schriftlichen, der mündlichen und der praktischen Prüfung,

b) die Ausschreibung der Prüfung, die Anmeldung und die Zulassung zur Prüfung, die Beratung und die Entscheidung der Prüfungskommission, die Leistungsbeurteilung, die Aufnahme des Prüfungsprotokolls und

c) die Wiederholung der Prüfungen und die Form des Prüfungszeugnisses.

### § 24

#### **Beurkundung der Berufsbezeichnung**

(1) Die Berufsbezeichnungen Facharbeiter nach § 7 Abs. 3 und Meister nach § 12 Abs. 3 sind zu beurkunden. Die Urkunden sind von der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle auszustellen und haben entsprechend dem Gegenstand ihrer Beurkundung die Bezeichnung Facharbeiter- oder

Meisterbrief zu enthalten. Gegebenenfalls ist anzuführen, dass besondere Fähigkeiten und Kenntnisse nach § 11 Abs. 1 oder § 14 Abs. 1 nachgewiesen wurden.

(2) Die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über den Inhalt und die Form der Urkunden nach Abs. 1 zu erlassen. Diese Urkunden haben jedenfalls den Namen und das Geburtsdatum des zur Führung der Berufsbezeichnung Berechtigten und einen Hinweis auf den erfolgreichen Abschluss der entsprechenden Ausbildung und die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung zu enthalten.

### § 25

#### **Berufsausbildung in einem anderen Bundesland oder im Ausland**

(1) Wer in einem anderen Bundesland nach den Rechtsvorschriften über die land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildung eine Berufsbezeichnung erworben hat, ist berechtigt, in Tirol die seinem Ausbildungsbereich und seiner Ausbildungsstufe entsprechende Berufsbezeichnung nach diesem Gesetz zu führen.

(2) Die in einem anderen Bundesland aufgrund der im Abs. 1 genannten Rechtsvorschriften zurückgelegten Lehrzeiten sind als Lehrzeiten im Sinne dieses Gesetzes anzuerkennen.

(3) Die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat über die Anrechnung und Anerkennung von Kursen im Sinne des § 20 Abs. 1, die in einem anderen Bundesland oder im Ausland erfolgreich besucht worden sind, zu entscheiden. Eine solche Anrechnung und Anerkennung darf nur in dem Ausmaß erfolgen, in dem der Kurs Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt hat, die der betreffenden Ausbildung nach diesem Gesetz entsprechen.

(4) Die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat auf Antrag eine im Ausland im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung erfolgreich abgelegte Prüfung als gleichwertig anzuerkennen und die entsprechende Berufsbezeichnung zuzuerkennen, wenn die jeweilige Ausbildung diesem Gesetz oder einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung im Wesentlichen entspricht. Unter den gleichen Voraussetzungen ist der erfolgreiche Besuch einer ausländischen Schule oder der erfolgreiche Abschluss eines einschlägigen Studiums an einer Universität im Ausland als Ersatz für eine Lehre oder Prüfung oder als Erfüllung der Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung anzuerkennen. Die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbil-

dungsstelle hat über solche Anträge ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber vier Monate nach dem Einlangen zu entscheiden.

(5) Die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle kann bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 4 durch Verordnung bestimmen, aufgrund welcher im Ausland abgelegten Prüfungen oder absolvierten Ausbildungen die entsprechende Berufsbezeichnung zuzuerkennen ist. Vor der Erlassung der Verordnung ist die zuständige Schulbehörde zu hören.

(6) Liegen die Voraussetzungen für die Anerkennung nach Abs. 4 nicht zur Gänze vor, so kann die Anerkennung nach Wahl des Antragstellers von der Ablegung einer Ergänzungsprüfung oder der Absolvierung eines Anpassungslehrganges abhängig gemacht werden. Die Ergänzungsprüfung bzw. der Anpassungslehrgang hat jene Prüfungsgegenstände zu umfassen, die in der Ausbildung des Bewerbers nicht in einem diesem Gesetz oder einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung entsprechenden Ausmaß berücksichtigt wurden. Für die Durchführung der Anpassungslehrgänge gilt § 20, für die Ergänzungsprüfung gelten die §§ 21, 22 und 23 sinngemäß.

(7) Im Herkunftsstaat bestehende rechtmäßige Ausbildungsbezeichnungen und deren Abkürzungen in der Amtssprache des betreffenden Staates dürfen geführt werden.

## 9. Abschnitt

### **Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### § 26

##### **Strafbestimmung**

Wer eine Berufsbezeichnung nach § 7 Abs. 3 und § 12 Abs. 3 oder eine Zusatzbezeichnung nach § 11 und § 14 unbefugt führt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 10.000,- Schilling zu bestrafen.

#### § 27

##### **Geschlechtsspezifische Bezeichnungen**

Soweit in diesem Gesetz für die Bezeichnung von Funktionen die männliche Form verwendet wird, ist für den Fall, dass eine Frau eine solche Funktion innehat, für die Bezeichnung der Funktion die entsprechende weibliche Form zu verwenden.

Der Landtagspräsident:  
**Mader**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Eberle**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

#### § 28

##### **Befreiung von Verwaltungsabgaben**

Für die Verleihung von Berechtigungen und sonstige Amtshandlungen nach diesem Gesetz sind Verwaltungsabgaben nach landesrechtlichen Vorschriften nicht zu entrichten.

#### § 29

##### **Übergangsbestimmungen**

(1) Alle aufgrund der bisher geltenden Rechtsvorschriften erworbenen Zeugnisse über abgelegte Prüfungen behalten ihre Gültigkeit. Die bisher durch Prüfungen erworbenen Berufsbezeichnungen bleiben unberührt.

(2) Den aufgrund der bisher geltenden Rechtsvorschriften zur Führung der Berufsbezeichnung „Gehilfe“ Berechtigten ist auf Antrag von der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle das Recht zur Führung der Berufsbezeichnung „Facharbeiter“ in Verbindung mit dem jeweiligen Ausbildungsbereich zuzuerkennen.

(3) Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits begonnenen Ausbildungen sind hinsichtlich der erforderlichen Gesamtdauer für den Besuch der vorgeschriebenen Fachkurse bzw. Vorbereitungslehrgänge die bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Rechtsvorschriften weiter anzuwenden.

(4) Soweit in landesrechtlichen Vorschriften auf Bestimmungen des Tiroler Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes, LGBl. Nr. 97/1991, verwiesen wird, treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes.

#### § 30

##### **Inkrafttreten, Umsetzung von Gemeinschaftsrecht**

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Tiroler Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz, LGBl. Nr. 97/1991, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 7/1997 außer Kraft.

(2) Durch dieses Gesetz wird auch die Richtlinie 92/51/EWG des Rates über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG umgesetzt.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

# 33. Verordnung der Landesregierung vom 21. März 2000, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Vorderes Zillertal geändert wird

Auf Grund des § 7 Abs. 1 lit. a und des § 106 Abs. 1 und 3 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1997, LGBl. Nr. 10, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 21/1998, wird verordnet:

## Artikel I

Die Verordnung, mit der ein Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Vorderes Zillertal erlassen wird, LGBl. Nr. 63/1991, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 3/2000, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, dass die in den Anlagen 1 bis 4 zu dieser Verordnung dargestellten Teile der Gste. 1473/3, 1473/4, 1481,

1483/2, 1483/3, 1483/4, 1484, 1488/1, 1397, 1400/3, 1400/4, 1400/5, 1400/6 und 1316 KG Uderns von der Festlegung als landwirtschaftliche Vorrangflächen ausgenommen werden.

2. Die Anlagen 1 bis 4 werden durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung Raumordnung-Statistik des Amtes der Tiroler Landesregierung während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlautbart.

## Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

**Erscheinungsort Innsbruck**  
**Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**  
**Zul.-Nr. 203I50E**

**DVR 0059463**

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung**  
**6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 216,- jährlich.  
Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.  
Druck: Eigendruck